

SATZUNG

der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.07.2024

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung über die Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ammersbek in der ab 01.08.2024 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Gebührenordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 16.12.2020 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die Neufassung berücksichtigt folgende Änderungsdaten:

1. § 6 Satz 2 (Elternbeitrag) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.03.2022
2. § 6 Anlage 1 (Benutzungsgebühren, Elternbeiträge für Verpflegung) geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 08.06.2022
3. § 6 Anlage 1 (Benutzungsgebühren, Elternbeiträge für Verpflegung) geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.07.2023
4. § 6 Anlage 1 (Benutzungsgebühren, Elternbeiträge für Verpflegung) geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 17.07.2024

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ammersbek unterhält Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung;

das sind derzeit:

Kindertagesstätte Bünningstedt

Kindertagesstätte Lottbek und

Kindertagesstätte Schulkindbetreuung Hoisbüttel

- (2) Die Gemeinde Ammersbek stellt gem. § 3 KiTaG sicher, dass für die im Abs. 1 genannten Einrichtungen die Nutzung der Kita-Datenbank Schleswig-Holstein gewährleistet ist.

§ 2

Gegenstand der Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren (im nachfolgenden Elternbeiträge genannt) erhoben. Bei Inanspruchnahme des Angebotes wird ein Beitrag für das Frühstück, das Mittagessen und für den Nachmittagssnack erhoben.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzung, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 4

Entstehung und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme zum 01. des Aufnahmemonats des Kindes in einer Kindertagesstätte.
- (2) Der Beitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtungen nicht besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten und an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes von dem auf die Abmeldung folgenden Monat. Für die Abmeldung ist eine Frist von vier Wochen zum Monatsabschluss einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist ein weiterer monatlicher Beitrag zu entrichten. Diese Regelung gilt für den Fall des Ausschlusses entsprechend. Bei vorzeitiger Neubesetzung des frei gewordenen / frei werdenden Platzes entfällt die Beitragspflicht ab Neubesetzung.
- (4) Bei Kündigung durch den Träger gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung entfällt die Beitragspflicht ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses.

§ 5

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beiträge werden monatlich im Voraus fällig und sind bis spätestens zum 03. Werktag eines Monats unaufgefordert an die Gemeindekasse Ammersbek zu leisten.
- (2) Kommen die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Beiträge länger als eine Woche in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Beiträge binnen einer Woche zu entrichten.

§ 6

Höhe des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag wird abhängig vom Umfang und Form des Betreuungsangebotes erhoben.

Der Elternbeitrag beträgt monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde

5,80 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und

5,66 € für ältere Kinder

Neben dem Elternbeitrag wird ein Beitrag für das Frühstück, das Mittagessen und für den Nachmittagssnack erhoben.

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem Gebührentarif, Anlage 1 der Satzung. Die Öffnungszeiten ergeben sich aus § 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ammersbek.

§ 7

Ermäßigte Beiträge (Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung)

Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten auf Antrag (gem. § 7 KiTaG) eine Verringerung der Elternbeiträge (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Stormarn. Die Ermäßigung erfolgt nach Maßgabe des § 90 SGB VIII. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des Kreises Stormarn und sind dort zu beantragen.

§ 8

Erlass der Beiträge

Ein Beitragserlass ist in besonderen begründeten Fällen auf Antrag möglich.

§ 9

Verfahren

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Gemeinde Ammersbek.

§ 10

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Zum Zwecke der Beitragserhebung nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 3 und 7 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) durch die Gemeinde Ammersbek zulässig:

Name, Vorname(n), Anschrift, Telefonnummer der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Betreuungszeit, Beginn der Betreuung, Informationen über Geschwister für die Geschwisterermäßigung sowie die Bankverbindung

- (2) Die Gemeinde Ammersbek ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Personensorgeberechtigten und von den nach Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Personensorgeberechtigten und deren Kinder mit den für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Die Gemeinde Ammersbek ist befugt, die erfassten Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, der Leitung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte oder gem. § 5 LDSG einem Träger einer in der Gemeinde Ammersbek befindlichen Kindertagesstätte zu übermitteln, in der das betreffende Kind aufgenommen wird. Die Daten können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
- (4) Der Einsatz von Technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen

(1) Beiträge für den Besuch der Kindertagesstätten

Einrichtung		Elternbeitrag
Kindertagesstätte Lottbek		Euro monatlich
07.00-08.00	Frühgruppe-Elementar I	28,30 €
07.00-08.00	Frühgruppe-Elementar II	28,30 €
08.00-14.00	Elementar I	169,80 €
08.00-15.00	Elementar II	198,10 €
08.00-16.00	Elementar III	226,40 €
08.00-16.00	Elementar IV	226,40 €
16.00-17.30	Familiengruppe V	Ü3-Kinder 42,45 € U3-Kinder 43,50 €
07.00-08.00	Frühgruppe Krippe	29,00 €
08.00-16.00	Krippe I	232,00 €
08.00-15.00	Krippe II	203,00 €
08.00-15.00	Krippe III	203,00 €
08.00-16.00	Krippe IV	232,00 €
Kindertagesstätte Bünningstedt		Euro monatlich
07.00-08.00	Frühgruppe I	Ü3-Kinder 28,30 € U3-Kinder 29,00 €
07.00-08.00	Frühgruppe II	Ü3-Kinder 28,30 € U3-Kinder 29,00 €
08.00-14.00	Elementar I	169,80 €
08.00-15.00	Elementar II	198,10 €
08.00-15.00	Elementar III	198,10 €
08.00-15.00	Elementar IV	198,10 €
08.00-17.00	Elementar V	254,70 €
15.00-16.00	Familiengruppe VI	Ü3-Kinder 28,30 € U3-Kinder 29,00 €
08.00-15.00	Krippe I	203,00 €
08.00-15.00	Krippe II	203,00 €
16.00-17.00	Spätgruppe	Ü3-Kinder 28,30 € U3-Kinder 29,00 €

(2) Elternbeiträge für die Verpflegung

Für die Kindertagesstätten Bünningstedt und Lottbek werden die folgenden Verpflegungskosten monatlich erhoben.

Frühstück: 14,00 €
Mittag: 65,00 €

Nachmittagssnack: 7,00 €